Salzburger Nachrichten, 06.12.2019

Keine Lebensversicherung und kein Erbe für verurteilte Witwe

Petronela T. erhielt für Messerstich gegen den Gatten acht Jahre Haft wegen absichtlicher Körperverletzung mit Todesfolge. Verteidiger und Staatsanwältin prüfen Rechtsmittel.

ANDREAS WIDMAYER

Die achtjährige Gefängnisstrafe für die Witwe des Promiwirts ist noch nicht rechtskräftig. Ob Rechtsmittel angemeldet werden, war vorerst offen.

BILD: SN/ROBERT RATZER

SALZBURG. Die Verurteilung von Petronela T. durch ein Geschworenengericht Mittwochabend ist Tagesgespräch. Die 30-Jährige erhielt acht Jahre Gefängnis, nachdem die acht Geschworenen sie einstimmig der „absichtlichen schweren Körperverletzung mit Todesfolge" (Paragraf 87 Abs. 2 Strafgesetzbuch) für schuldig erkannt hatten. Demnach hatte sie in der Nacht des 3. März ihrem 57-jährigen Gatten Erich T., bekannter Flachauer Wirt, im Streit absichtlich einen Messerstich im Bereich zwischen linker Achselhöhle und Brustwarze zugefügt. Das Opfer, Chef der Après-Ski-Hütte Lisa Alm und vom Hotel Lisa, verblutete. Den von der Staatsanwältin in ihrer Anklage erhobenen Vorwurf des Mordes (§ 75 StGB) hatten die Geschworenen zuvor einstimmig verneint.

Rechtsmittel anmelden: Bis Montag bleibt Zeit

Ob Staatsanwaltschaft (StA) und Verteidigung das Urteil erster Instanz bekämpfen, war am Donnerstag offen. „Wir prüfen, ob wir eventuell Rechtsmittel, also Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung, anmelden", sagte StA-Sprecher Marcus Neher. Auch Kurt Jelinek, Verteidiger von Petronela T., hielt sich bezüglich Rechtsmittel (noch) bedeckt. Sowohl Verteidiger wie Anklagebehörde haben bis kommenden Montag, 24 Uhr, Zeit, Nichtigkeitsbeschwerde und/oder Strafberufung anzumelden.

Die Angeklagte hatte sich im Prozess nicht schuldig bekannt, jeden Tötungs- oder Verletzungsvorsatz bestritten und bezüglich der – letztlich tödlichen – Stichverletzung von einem „Unfall" gesprochen. Dem folgten die Geschworenen aber (ebenso) nicht.

Bei einem Strafrahmen von fünf bis 15 Jahren Haft erachtete der Geschworenensenat (über die Strafhöhe entscheiden die drei Berufs- und die acht Laienrichter gemeinsam) acht Jahre Gefängnis für angemessen. Als strafmildernd wurden die Unbescholtenheit und die starke Berauschung der Frau zur Tatzeit gewertet; als straferschwerend, dass die vorsätzliche Tat zum Nachteil eines nahen Angehörigen erfolgte.

Apropos Vorsatztat: RA Stefan Rieder vertrat im Prozess den Sohn des Opfers. Und erreichte mit Erfolg einen – von der Angeklagten zu berappenden – Schmerzensgeldzuspruch für den Sohn von 35.000 Euro. Im SN-Gespräch erklärt Rieder: „Die Angeklagte hat ein Vorsatzdelikt verübt. Sollte der Schuldspruch gegen sie wegen einer Vorsatztat rechtskräftig werden, dann ist sie laut Gesetz erbunwürdig. Und sie hat auch keinen Anspruch auf Auszahlung der Lebensversicherung in Höhe von 300.000 Euro, die ihr Gatte zu ihren Gunsten abgeschlossen hatte."

Bemerkenswert: Im Prozess, nach Abschluss des Beweisverfahrens, hatten die Berufsrichter (Vorsitz: Helmuth-Marco Torpier) den Geschworenen zur Entscheidungsfindung die Hauptfrage nach Mord sowie, für den Fall der Verneinung, zwei Eventualfragen vorgelegt: jene nach absichtlicher schwerer Körperverletzung mit Todesfolge und jene nach Körperverletzung mit tödlichem Ausgang (§ 86 StGB). Die Staatsanwältin hatte sich darauf gegen die Zulassung der Eventualfragen ausgesprochen. Ihr Argument: Petronela T. habe sich nie in Richtung einer vorsätzlichen Körperverletzung verantwortet, sondern einen Unfall behauptet.

Die Berufsrichter hatten den StA-Einwand per Beschluss zurückgewiesen. Begründung: Laut Gutachten der Gerichtsmedizin sei es Tatsache, dass der Stich nicht in die Herzregion, sondern in den Bereich zwischen Achsel und Brustwarze ging. Dies indiziere auch ein Vorlegen der beiden Eventualfragen. – Die Staatsanwältin behielt sich daraufhin eine Nichtigkeitsbeschwerde vor.